

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 21. Jänner 1972

Zl.: 98.165 - G/71

93/A.B.

zu 134/J.

Präs. am 26. Jan. 1972

Beantwortung

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Maier und Genossen (SPÖ), Nr. 134/J, vom 17. Dezember 1971,
betreffend Nationalpark Hohe Tauern.

Die Anfragesteller weisen darauf hin, daß die
Bundesländer Salzburg, Tirol und Kärnten gemeinsame An-
strengungen zur Schaffung des Nationalparkes Hohe Tauern
unternehmen. Sie vertreten die Auffassung, daß es notwendig
ist, daß die Österr. Bundesforste wirtschaftliche nicht ge-
nützte, aber ihnen gehörende Flächen im Nationalparkgebiet
dem Nationalpark ins Eigentum übertragen oder langfristig
verpachtet werden.

In diesem Zusammenhang richteten die unter-
zeichneten Abgeordneten an mich folgende

Anfrage:

Sind Sie bereit, die vorstehend aufgezeigte Notwendigkeit
prüfen zu lassen und mit der "Arbeitsgemeinschaft National-
park Hohe Tauern" Verhandlungen aufzunehmen?

Antwort:

Die Österr. Bundesforste werden durch die
Schaffung des Nationalparkes Hohe Tauern lediglich im Land
Salzburg betroffen und zwar im Bereich der Forstverwaltungen
Mittersill, Mühlbach und Wald. Eine nähere Abgrenzung des
Gebietes ist aber noch nicht erfolgt.

In der am 21.10.1971 zwischen den Ländern Kärnten,
Salzburg und Tirol getroffenen Vereinbarung über die Er-

- 2 -

richtung des Nationalparkes Hohe Tauern, in der die einzubehziehenden Gebiete allgemein umschrieben sind, ist festgelegt, daß die genaue Abgrenzung des Nationalparkes in jedem Land im Zusammenhang mit der Erlassung der gleichfalls noch ausständigen Schutzvorschriften erfolgen wird. In dieser Ländervereinbarung ist weiters bestimmt, daß zur Beratung der Landesregierungen und Abgabe von Empfehlungen die "Nationalparkkommission Hohe Tauern" eingerichtet wird, wobei unter anderem auch die Generaldirektion der Österr. Bundesforste zur Entsendung von Experten in diese Kommission einzuladen ist. Im übrigen hat sich vor längerer Zeit durch Zusammenschluß verschiedener Institutionen und Interessenten die "Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Nationalpark Hohe Tauern" gebildet, der aber bisher seitens der Länder offiziell keinerlei Aufgaben im Zusammenhang mit der Schaffung des Nationalparkes übertragen wurden.

Die Österr. Bundesforste selbst stehen der Schaffung des "Nationalparkes Hohe Tauern" positiv gegenüber. Sie haben sowohl gegenüber der Salzburger Landesregierung als auch gegenüber der Arbeitsgemeinschaft wiederholt entsprechende Erklärungen abgegeben und auch an Besprechungen wegen der Schaffung des Nationalparkes teilgenommen. Unter anderem haben sich die Bundesforste grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten mit ihrem Personal bei der Verwaltung des Nationalparkes mitzuwirken. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich auch der Meinung der Österr. Bundesforste angeschlossen, daß der Nationalpark in der Regel erst oberhalb des Wirtschaftswaldes beginnen soll.

Was nun die Frage betrifft, ob wirtschaftlich nicht genutzte, den Österr. Bundesforsten gehörige Grundflächen im Nationalparkgebiet in das Eigentum des Nationalparkes übertragen oder an diesen langfristig verpachtet werden sollen, ist zu sagen, daß ein Verkauf oder eine Verpachtung zur Zeit schon deshalb nicht möglich ist, weil noch offen ist, von wem der Nationalpark verwaltet und betreut werden soll. Solang diese Organisationsfrage nicht gelöst ist und

- 3 -

keine Nationalparkgesellschaft oder sonstige juristische Person existiert, fehlen entscheidende Voraussetzungen für jede Regelung. Im übrigen ist es sehr zweifelhaft, ob ein solcher Verkauf bzw. eine langfristige Verpachtung bundeseigener Grundflächen überhaupt zweckmäßig wäre. Abgesehen davon, daß eine keineswegs vorteilhafte Zerstückelung des bisher geschlossenen Grundbesitzes erfolgen würde, darf auch nicht übersehen werden, daß mit der Verwaltung und Betreuung von Grundflächen auch Kosten (insbesondere Personalaufwand) verbunden sind. Es erscheint fraglich, ob eine Nationalparkgesellschaft, falls eine solche überhaupt gebildet wird, mit diesen Arbeiten und Kosten belastet werden sollte.

Wenn somit auch Bedenken gegen eine Abtretung oder langfristige Verpachtung der wirtschaftlich nicht genutzten Grundflächen an eine Nationalparkgesellschaft bestehen, sind die Österr. Bundesforste doch so wie bisher auch künftighin bereit, alle sich ergebenden Fragen mit der Salzburger Landesregierung und der "Arbeitsgemeinschaft Österr. Nationalpark Hohe Tauern" oder einer noch zu gründenden Nationalparkgesellschaft zu erörtern und Lösungen zu suchen, die sowohl den Zielsetzungen des Nationalparkes, als auch den betrieblichen Erfordernissen der Österr. Bundesforste entsprechen. Solche Regelungen könnten dann auch in schriftlichen Übereinkommen festgehalten werden.

Der Bundesminister:

